



Leseprobe aus: Redmann, Hußmann (Hrsg.), Soziale Arbeit im Jugendarrest, ISBN 978-3-7799-3285-7
© 2015 Beltz Verlag, Weinheim Basel

<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3285-7>

Christian Schrapper

„Warum tun junge Menschen nicht, was vernünftig ist?“

Über die Vernunft normenverletzenden
Verhaltens Jugendlicher und die Paradoxie
von Erziehung und Strafe

Ausgangspunkt aller Jugendarrest-Belegungen ist „abweichendes Verhalten“ junger Menschen; die Abweichungen reichen von unregelmäßigem Schulbesuch über häufiges Fahren ohne Fahrschein bis zu Raub- und Körperverletzungsdelikten. Nicht mehr Kinder, sondern schon Jugendliche und damit strafmündig, noch nicht Erwachsene und damit noch erziehungsfähig soll der Jugendarrest ein deutliches, normverstärkendes Zeichen setzen und nachhaltige Erziehungs- und Bildungsprozesse initiieren. Wo hat abweichendes, normenverletzendes Verhalten seinen Ursprung? Sind es jugendliche Suchbewegungen, *sinnvolle* Reaktionen auf oder Protest gegen ungenügende Bedingungen für Aufwachsen, Entwicklung und Leben? Hierzu eine erste Antwort:

Auch grenzüberschreitendes und normenverletzendes Verhalten ist eine gelernte und notwendige Überlebensstrategie.

Die erste Aufgabe jedes Menschen ist es, um sein „nacktes Überleben“ zu kämpfen. Jeder Säugling tut dies mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, und er ist wenig wählerisch in seinen Methoden und Verhaltensstrategien, wenn sie nur erfolgreich sind, Versorgung und Zuwendung sichern. Was wir aber bei einem sechs Monate alten Säugling als völlig natürliches Verhalten sofort akzeptieren – z. B. lautes und unerbittliches Schreien, bis die angemeldeten Bedürfnisse gestillt sind oder alles grapschen, was greifbar erscheint – halten wir bei einem sechs Jahre alten Kind für einen bedenklichen Mangel an sozialer Erziehung und bei einem 16-Jährigen für Kriminalität. Das Kind sollte in den ersten gut fünf Jahren seines Lebens gelernt haben, dass zwischen der Anmeldung und Erfüllung von Bedürfnissen mindestens Zeit liegt, meist auch Verständigung und Aushandlung, ohne dass damit sofort und existenziell seine Versorgung und Zuwendung gefährdet sind. Und der junge Mensch sollte in den folgenden zehn Jahren lernen, dass

nicht alleine seine Bedürfnisse zählen und vor allem, was von ihm erwartet werden kann an eigener Anstrengung. Und der junge Mensch sollte gelernt haben zu unterscheiden, welche Strategien zur Bedürfnisbefriedigung erlaubt sind und welche nicht.

Voraussetzung für beide Entwicklungsschritte ist aber, dass junge Menschen auch lernen können, darauf zu vertrauen, dass es die für ihn zuständigen Erwachsenen auch dann „gut mit ihnen meinen“, wenn sie nicht sofort alles liegen und stehen lassen, um ihre Wünsche zu erfüllen. Jugendliche, die Lehrer_innen, Polizist_innen und Sozialarbeiter_innen erhebliche Schwierigkeiten machen, sind aber in aller Regel junge Menschen, die schon sehr früh und meist auch in für sie höchst bedrohlicher und beängstigender Weise mit Unzuverlässigkeit und Unsicherheit, mit Vernachlässigung und Gewalt, mit Versagung und Enttäuschung konfrontiert waren. Sie konnten nicht das Vertrauen lernen, dass es die für sie zuständigen Erwachsenen gut mit ihnen meinen. Schon als Kinder lernen sie das Gegenteil kennen, sie müssen sich dagegen aneignen, wie sie unter diesen Bedingungen erfolgreich überleben können. Sie müssen lernen, sich das zu besorgen, was sie zum Leben brauchen, materiell und emotional. Was aber bei einem zweijährigen Kleinkind noch eine akzeptable Überlebensstrategie war, z. B. mit Zähnen und Klauen das eigene Terrain zu verteidigen, wird bereits bei einem achtjährigen Schulkind zu einer kaum erträglichen Belastung für Mitschüler_innen und Lehrer_innen und bei einem 16-Jährigen als schwere Körperverletzung geahndet.

Verhalten wird in diesem Erklärungsversuch als das Ergebnis von Lern- und Bildungsprozessen verstanden. Menschen sind im Unterschied zu anderen höheren Säugetieren schon sehr früh in ihrem Leben damit konfrontiert, sich alles Überlebensnotwendige durch Lernen und Selbstbildung anzueignen. Und Menschen lernen dabei im Wesentlichen durch Versuch und Irrtum, erfolgreiche Strategien werden beibehalten und weiterentwickelt, weniger erfolgreiche verworfen und vergessen. Jedes Verhalten kann damit also über die Funktion verstanden werden, die es für einen Menschen in seiner (Über-)Lebensstrategie hat.

Als Antwort auf die Frage, was junge Menschen veranlassen könnte, sich „vernünftig“, also auch normenkonform zu verhalten, wird zweierlei deutlich:

Für grundlegende Orientierungen ist entscheidend, ob eine Haltung in der relevanten Lebenswelt eines jungen Menschen sozial anerkannt, mindestens respektiert wird; es gilt etwas bei den Menschen, die für mein Leben tatsächlich entscheidend sind. Das sind leider nicht so oft Sozialarbeiter, Lehrer oder Polizisten.

Zum Zweiten sind vor allem Menschen „Kosten-Nutzen-Optimierer“, d. h., Handlungsstrategien und Verhalten wird daran orientiert, ob es „etwas bringt“, also nützlich ist für das eigene (Über-)Leben.

Nur wenn es gelingt, beides – Respekt und Nutzen – sowohl konkret erfahrbar als auch grundsätzlich verstehbar zu machen, wird es Erwachsenen gelingen, junge Menschen dazu zu bewegen, die Normen der Erwachsenenwelt zu befolgen.

Entgegen aller Panikmache und Problematisierung nach dem Motto „aus klein(en) Verstößen wird groß(e) Kriminalität“ zeigen seriöse kriminologischen Forschungen zudem seit Jahrzehnten einen stabilen Befund: *Abweichendes Verhalten der Jugendlichen ist normal und vorübergehend!*

Grenzüberschreitungen und Normverstöße junger Menschen können als „normal“ bezeichnet werden, „anormal“ ist lediglich, erwischt und strafrechtlich verfolgt zu werden:

„Die Tatsache des überwiegend bagatellhaften und als vorübergehende Episode zu kennzeichnenden Charakters jugendlicher Delinquenz, die als entwicklungs-typische Verhaltensweise ubiquitär und im statistischen Sinne normal sowie in den meisten Fällen auf einen begrenzten biographischen Übergangszeitraum beschränkt ist, hat in der jugendstrafrechtlichen Wissenschaft wie auch der Praxis weithin Anerkennung gefunden.“ (Bundesministerium des Inneren 2001, S. 437)

Immer schon war es ein Privileg der Jugendzeit, durch Provokationen Grenzen auszutesten. Grenzübertretungen sowie die darauffolgenden gesellschaftlichen Reaktionen sind ein zentrales Element der Identitätsentwicklung junger Menschen, nicht selten auch bei der Suche nach Anerkennung in der Gleichaltrigengruppe. Die weitaus meisten jungen Menschen hören denn auch von selbst wieder auf, Straftaten zu begehen, und zwar ohne Eingreifen von Polizei und Justiz. Strafrechtliche Auffälligkeit im Jugendalter ist deshalb für sich allein, aber auch in Verbindung mit sozialen Belastungsmerkmalen, kein brauchbares Indiz für eine drohende negative Entwicklung des Sozialisationsprozesses.

Wichtig ist, dass das soziale Umfeld und die zuständigen Institutionen darauf angemessen reagieren, denn unter weniger förderlichen Bedingungen kann sich grenzüberschreitendes Verhalten doch zu kriminellen Handlungsmustern verfestigen. Insbesondere die pädagogischen Regeleinrichtungen wie Kindergarten und Schule sind gefordert, einerseits konsequent, aber gelassen, auf Normverletzungen zu antworten, andererseits aber auch wachsam zu sein für die Kinder und Jugendlichen, die durch Häufigkeit oder Schwere der Straftaten auf deutliche Probleme ihrer Entwicklung und Lebensumstände hinweisen.

Die Antwort der Erwachsenengenerationen auf abweichendes Verhalten der nachwachsenden Generationen ist traditionell eine Mischung aus Erziehung und Strafe, auch als Strategien der Normenverdeutlichung. Hier stellt sich die Frage, was junge Menschen veranlassen könnte, sozial anerkanntes, normengerechtes und konstruktives Verhalten nachhaltig zu entwickeln? In den folgenden zehn Thesen soll daher das Verhältnis von Erziehung und Strafe grundsätzlich ausgeleuchtet werden.

Erziehung und Strafe – ein Paradox, das nicht gelöst, aber praktisch gestaltet werden muss¹

Erziehung nennen (moderne) Menschen jenes soziale Handeln, mittels dessen die ältere Generation der jüngeren vor allem vermitteln und ermöglichen will, was für die gesellschaftliche Reproduktion unverzichtbar erscheint: eine Einführung in die geltenden Normen und Werte des sozialen Zusammenlebens, die erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten für die zukünftige Sicherung der eigenen Existenz sowie die Entwicklung einer eigenständigen Idee von Selbst und Welt.

So verstanden erscheint Erziehung immer als eine Mischung von bewusster, intentionaler Handlung und nicht zielgerichteter, gleichwohl prägender kontextueller Beeinflussung (z.B. die „Miterzieher“ wie Medien, Peers oder Milieu). Erziehung kann daher sinnvoll nicht als ein „Herstellen“ von etwas, sondern nur als eine soziale Ko-Produktion von „Erzieher“, „Zögling“ und sozialem Kontext mit immer ungewissem Ausgang begriffen werden; nichts anderes meinen z.B. auch Luhmann und Schnorr mit der vielzitierten These vom „Technologiedefizit“ moderner Pädagogik.

Seit der Aufklärung setzt Erziehung dabei auf Einsicht und Vernunft, durchaus auch in Stufen über Nachahmung und Gewöhnung zu entwickeln, aber der gewünschte Zugewinn an Kenntnis und Bewusstsein kann letztlich nicht ohne Einsicht und Vernunft zuverlässig verankert werden. Die Stufen der Sittlichen Erziehung – Nachahmung, Gewöhnung, Reflexion – wie sie von J.H. Pestalozzi im Stanser Brief so anschaulich beschrieben und herausgearbeitet werden, sind dazu ein bis heute leitendes Modell solcher Erziehungsvorstellungen. Kurz: Junge Menschen sollen mittels Erziehung lernen können, aus freien Stücken zu wollen und möglichst auch zu tun, was sie sollen.

Erziehung in sogenannten modernen Gesellschaften muss auch deshalb auf Einsicht und Vernunft setzen, da nur diese verinnerlichte Selbstdiszipli-

1 Überarbeitete Fassung, auch veröffentlicht in DVJJ-Journal 11/2014.

nierung (Norbert Elias) hinreichend gewährleistet, dass noch unbekannte und unvorhersehbare, also zukünftige soziale Herausforderungen, wie sie für moderne Gesellschaften typisch sind, produktiv bewältigt werden können. Erziehung kann so auch als eine „Kommunikation der älteren Generation mit der jüngeren über Fragen der Sittlichkeit“ (Jürgen Oelkers) verstanden werden, also über Fragen, wie das Zusammenleben heute und zukünftig sozial verträglich gestaltet werden kann.

Denn soziales Zusammenleben von Menschen ist grundsätzlich auf Regeln und Normen ebenso wie auf Strategien zur Durchsetzung von Regeln und Normen angewiesen. Auch wenn die sozial produktive Funktion von Normenverletzung für gesellschaftliche Entwicklungen evident ist, erscheinen Handlungskonzepte zur Normenverdeutlichung sowie zur Sanktion von Normenverletzungen unverzichtbar. Solche Konzepte und Strategien der Strafe und Bestrafung sind in großer Bandbreite historisch entwickelt und sozial präsent: von schlichter Rache und gewaltbetonter Machtdemonstration über Sühne und Ausgleich bis hin zur Förderung von Einsicht in begangenes Unrecht und Re-Sozialisierung. Im modernen Strafrechtsverständnis ist die Einsichtsfähigkeit des Täters in das begangene Unrecht Voraussetzung für eine Bestrafung. Daher können auch Kinder oder Erwachsene mit sogenannter verminderter Zurechnungsfähigkeit nicht bestraft werden, sondern müssen ggf. erzogen oder verwahrt werden.

Strafe hat zumeist drei soziale Funktionen: Zum einen soll sie als Drohung abschrecken (generalpräventiv), zum Zweiten als Ausgleich für die Unrechtstat durch zugefügtes Übel sozialen Frieden wieder ermöglichen und zum Dritten den Täter von Wiederholung abhalten. Strafe erscheint damit in zwei Gestalten, die eng verbunden, aber doch deutlich zu unterscheiden sind: 1. Strafe als Konsequenz von Normenverletzung und 2. als Strategie zur Normdurchsetzung. In der letzten Funktion – Normdurchsetzung – kann Erziehung auch als eine Strafstrategie begriffen werden, als ein Mittel zur Vermittlung und Verankerung von Normen. Die Erfindung der ersten Zuchthäuser im Übergang zur Moderne, die eine auf den Körper des Täters gerichtete Strafpraxis (z. B. dem Dieb die Hand, mit der er gestohlen hat, abhacken) durch eine auf die äußere und innere Zurichtung als Arbeitskraft ausgerichtet Strafpraxis (Zwangsarbeit und Entlassung bei ausreichend nachgewiesenem Arbeitswillen) ersetzen, kann historisch auch als der Beginn eines „Erziehungsstrafrechts“ zu beiderseitigem Nutzen begriffen werden: Der Täter blieb unverstümmelt und erhielt eine zweite Chance, die Gesellschaft zog sofort und langfristig Nutzen aus der Ausbeutung seiner Arbeitskraft.

Deutlich von der bisher skizzierten Konzeption einer Erziehung als Strafe ist die Konzeption einer Strafe als „Erziehungsmittel“ zu unterscheiden. An zwar historischen, aber bis heute ebenso anschaulichen wie grundsätzli-

chen Reflexionen soll das Strafproblem in der Erziehung exemplarisch verdeutlicht werden:

Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827) reflektierte über die Erziehungs-Strafe nicht zufällig im Zusammenhang mit seinen Überlegungen zur sittlichen Erziehung. Im Rückblick auf den Umgang mit bis zu 80 körperlich wie seelisch heruntergekommenen und verwahrlosten Kindern schreibt er in seinem „Brief an einen Freund über den Aufenthalt in Stans“ ganz pragmatisch:

„Wenn sich Härte und Rohheit bei den Kindern zeigte, so war ich streng und gebrauchte körperliche Züchtigung. Lieber Freund, der pädagogische Grundsatz, mit bloßen Worten sich des Geistes und Herzens einer Schar Kinder zu bemächtigen und so den Eindruck körperlicher Strafen nicht zu bedürfen, ist freilich ausführbar bei glücklichen Kindern und in glücklichen Lagen, aber im Gemisch meiner ungleichen Bettelkindern, bei ihrem Alter, bei den eingewurzelten Gewohnheiten und bei dem Bedürfnis, durch einfache Mittel sicher und schnell auf alle zu wirken, bei allen zu einem Ziel zu kommen, war der Eindruck körperlicher Strafen wesentlich und die Sorge, dadurch das Vertrauen der Kinder zu verlieren, ist ganz unrichtig.“ (Hierzu und zu den folgenden Zitaten: Barth, 1956: 254f.)

Aber Pestalozzi bleibt nicht bei dieser, auch als Rechtfertigung zu deutenden Erklärung stehen, wenn er weiterführend erklärt:

„Vater- und Mutterstrafen machen selten einen schlimmen Eindruck. Ganz anders ist es mit den Strafen der Schul- und anderer Lehrer, die nicht Tag und Nacht in ganz reinen Verhältnissen mit den Kindern leben und eine Haushaltung mit ihnen ausmachen.“

Diese Ausführungen zur Strafpraxis stehen am Ende des ersten Teils des Stanser-Briefes, in dem er über die Voraussetzungen jeder Erziehung ausführt: „Der Mensch will so gerne das Gute, das Kind hat so gerne ein offenes Ohr dafür“; und weiter: „Alles was es lieb macht, das will es, alles, was ihm Ehre bringt, das will es. ... Alles, was in ihm Kräfte erzeugt, was es aussprechen macht, ich kann es, das will es.“ Voraussetzung dafür, dieses „natürliche“ kindliche Wollen durch Erziehung realisieren zu helfen, ist es, die basalen Bedürfnisse der Kinder nach Versorgung und Zugehörigkeit zu stillen: „Aber dieser Wille wird nicht durch Worte, sondern durch die allseitige Besorgung des Kindes und durch die Gefühle und Kräfte, die durch diese allseitige Besorgung in ihm rege gemacht werden, erzeugt. Die Worte geben

nicht die Sache selbst, sondern nur die eine deutliche Einsicht, das Bewusstsein von ihr.“

Für Pestalozzi bedeutete diese „allseitige Besorgung“ seiner 80 Kinder in Stans, dass er sich als Pädagoge nicht zuerst für ihre Erziehung, sondern an erster Stelle für ihre alltägliche Versorgung verantwortlich fühlte. Erstmals in der Geschichte pädagogischer Bemühungen erscheinen die Kinder *armer* Leute nicht als Objekte von Besserung und christlicher Rettung – wie z. B. noch 100 Jahre früher bei August H. Franke – sondern sie werden als *Subjekte* wahrgenommen, als ebenso lernwillige und bedürftige wie äußerlich und innerlich verletzte und gekränkte Menschen. Nicht nur das gerade entdeckte bürgerliche Kind will aus sich heraus seine Welt entdecken, begreifen und verstehen, sondern auch das „arme“, das misshandelte und verlassene Kind kann dazu ermutigt und befähigt werden – so die bis heute herausfordernde Erkenntnis. Dieses gelingt aber weder durch wortreiche Erläuterungen, noch durch ein anregendes „Milieu“ allein, oder schon gar nicht durch äußere Disziplin und Zucht, sondern zuerst durch die „allseitige Besorgung des Kindes“:

„Ich war von Morgen bis Abend soviel als allein in ihrer Mitte. Alles, was ihnen an Leib und Seele Gutes geschah, ging aus meiner Hand. Jede Hilfe, jede Handbietung in der Not, jede Lehre, die sie erhielten, ging unmittelbar von mir aus. Meine Hand lag in ihrer Hand, mein Aug ruhte auf ihrem Aug.“

Zuerst kommt also die „allseitige Besorgung“, und erst danach Strafe als letztes Mittel, als Notwehr des Pädagogen bei „Zuchtlosigkeit, die mit Worten nicht mehr gebändigt werden kann“ (Scheibe 1967: 129).

Pestalozzis Reflexionen zur Strafe als Erziehungsmittel sind auch nachträgliche Rechtfertigungen für sein spontanes und affektgeladenes Handeln zu lesen. Aber er thematisiert dabei eine über die situationsbedingte Legitimation hinausgehende grundsätzliche Bedingungen für das strafende – hier im Sinne körperlicher Züchtigung – Handeln des Erziehers: Strafe als Mittel der Erziehung ist immer die extreme Ausnahme. Strafe als Mittel der Erziehung muss eingebettet sein in ein Erziehungsverhältnis „allseitiger Besorgung“, d. h. der gemeinsamen Gestaltung und Bewältigung von Alltag; Strafe als Mittel der Erziehung muss also aufgehoben sein in der besonderen Beziehung von Erzieher und Zögling, die beiden die unmittelbare Erfahrung produktiver Beziehungserfahrungen ermöglicht.

Strafe als Erziehungsmittel kann so auch als ratloser, verzweifelter oder ohnmächtiger Versuch begriffen werden, jenseits von Einsicht und Vernunft doch noch prägende Verhaltenssteuerung durchzusetzen; empirisch allerdings wurde schon vielfach die völlig unzureichende, weil kaum nachhaltige

Wirkung von Strafen als Mittel der Verhaltenssteuerung nachgewiesen (z. B. an den Tauben des B. Skinner etc.).

Erziehung ohne Strafe erscheint immer wieder als das Ideal einer an Vernunft und Einsicht orientierten Erziehungskonzeption. In der Erziehungspraxis ist allerdings überwiegend die Erfahrung vorherrschend, wie idealistisch, vielleicht utopisch oder gar ideologisch solche Erwartungen einer straffreien Erziehung sind. Die konkrete Praxis in nahezu allen pädagogischen Arrangements – von der Familie und Schule über die Jugendhilfe bis zum Jugendstrafvollzug – konfrontiert den pädagogischen Idealismus immer wieder mit den Realitäten sozialer Verhältnisse und deren menschliches Verhalten prägenden Wirkungen. Regel- und Normenverletzungen sind überall gegenwärtig und verlangen nach Antworten. In der Perspektive der „Zöglinge“ werden diese Antworten, seien sie pädagogisch auch noch so verbrämt, als ein Übel wahrgenommen – eben als eine Strafe.

Erziehung und Strafe bleiben somit ein Dilemma, unlösbar und paradox aufeinander bezogene soziale Interventionen, nie vom Kontext sowohl der aktuellen Situation als auch ihrer Vorgeschichte und vor allem ihres gesellschaftlichen Kontextes zu lösen. Hier konfrontiert die scheinbare Unvernunft der Normenverletzung Strafrechtler wie Erzieher mit konkurrierenden Referenzsystemen alternativer *Vernünfte*, z.B. erlernter Überlebensstrategien in unsozialen Verhältnissen. Solange solche unsozialen Verhältnisse sehr konkret das Aufwachen und Leben von Kindern und Jugendlichen prägen, solange ist grenzüberschreitendes und normenverletzendes Verhalten eine *vernünftige* Antwort.

Literatur

- Barth, Hans (Hrsg.) (1956): Pestalozzi. Grundlehren über Mensch, Staat und Erziehung. Seine Schriften in Auswahl, Stuttgart.
- Bundesministerium des Inneren; Bundesministerium der Justiz (Hg.) (2001): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin
- Menk, Sandra/Schnorr, Vanessa/Schraper, Christian (2013): „Woher die Freiheit bei all dem Zwange?“ Langzeitstudie zu (Aus-)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. Koblenzer Schriften zur Pädagogik, Weinheim, Beltz Juventa.
- Scheibe, Wolfgang (1967): Die Strafe als Problem in der Erziehung, Eine historische und systematische pädagogische Untersuchung, Beltz, Weinheim und Berlin.

Marcus Hußmann

Exklusion durch Kriminalisierung Jugendlicher

... oder warum wir es im Jugendstrafrecht
weitgehend mit „Unterschichtsjugendlichen“
zu tun haben

1. Einleitung

Seit sich das „Konzept Jugend“ (Sander/Witte 2011, S. 659) als eigene Lebensphase im Leben eines Menschen in modernen Gesellschaften des 20. Jahrhunderts entwickelt hat (vgl. ebd., S. 658), ist das öffentliche Bild über *die* Jugend auch ein Abbild zeitgenössischer Diagnosen über gesellschaftliche (Un-)Ordnungen und Chaos, über aktuelle und ehemalige Gesellschaftsbefunde inklusive „Vergangenheitsverklärungen“ und skeptischen Zukunftsprognosen (vgl. Anhorn 2010, S. 23). Im Unterschied zum Diskurs über frühe Entwicklung und Kindheit weist die aktuelle Auseinandersetzung über die Jugend relevante Unterschiede auf. Zum Beispiel wird im Vergleich zum gegenwärtigen „kinderspezifischen Opferdiskurs“, in dem Kinder als vernachlässigte, missbrauchte und schutzbedürftige Objekte dargestellt werden, der Jugenddiskurs vor allem als ein Täterdiskurs geführt, um damit – neben Schutz – auch Kontrolle, Zwang und Disziplinierung zu mobilisieren (vgl. ebd., S. 24).

Im jugendspezifischen Täterdiskurs geraten Jugendliche aus benachteiligten Milieus generell stärker in den Fokus der Aufmerksamkeit. Sie werden stärker beobachtet als Menschen anderer Milieus und Lebensalter, ihr Verhalten häufiger sanktioniert und ihre Taten härter bestraft, sodass ein signifikanter Zusammenhang festgestellt werden kann, den Stehr prägnant zusammenfasst: „Je marginalisierter die soziale Lage der Betroffenen ist, desto einschneidender ist die strafrechtliche Situation“ (Stehr 2008, S. 327). Die Quoten benachteiligter junger Menschen unter den Verdächtigen, Verurteilten und Bestraften sind weitaus höher als ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung, was auch für den Jugendarrest zutrifft. Trotz aller Heterogenität weisen z. B. ca. 70 % der Arrestanten Vorverurteilungen auf und ca. 75 % ver-

fügen nicht über einen Schulabschluss, über keine Berufsausbildung oder sind arbeitslos (vgl. Walkenhorst und Vogel sowie die Daten aus dem Projekt PlanB bei Redmann in diesem Band).

Auch hier deuten sich Zusammenhänge von Klassenlage und Delinquenz an, die ihre Bestätigung ausdrücklich in den Jugendhaftanstalten erfahren (Hußmann 2010, S. 347; vgl. Oelkers et al. 2008, S. 185).

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Provenienz leisten ihrerseits einen Beitrag und bringen – in zum Teil eigenen Forschungslinien – Untersuchungsergebnisse zum Zusammenhang von Jugenddelinquenz und Benachteiligung hervor. Die Strafverfolgungsbehörden können daher mittlerweile auf wissenschaftlich fundierte und datengestützte Erklärungsansätze zurückgreifen, um „Karrieren“ einzuschätzen und jugendliche Straftäter – je nach Prognose – entsprechend zu sanktionieren. Neben neuropsychologischen Defiziten, ausgelöst z. B. durch prä- und perinatale Faktoren, gelten vor allem Erziehungsmängel der Eltern, sexueller Missbrauch, Schule schwänzen, eine schlechte Bindungsqualität und insbesondere ein niedriger sozioökonomischer Status zu den anerkannten „Risikofaktoren“ einer „kriminellen Karriere“ von Jugendlichen und Heranwachsenden (Hußmann 2010, S. 337). Nach wie vor strittig ist, ob Risikofaktoren Kriminalität auslösen oder, wie die kritische Kriminologie konstatiert, die Strafverfolgungsbehörden deklassierte Milieus kriminalisieren. Es stellt sich daher die Frage, ob arme bzw. sozial benachteiligte Jugendliche ihre abgehängte, prekarierte Lage zum Grund nehmen, Straftaten zu begehen, oder vielmehr aufgrund ihrer Lage von den Strafverfolgungsbehörden beobachtet, kriminalisiert und stigmatisiert werden? Längst haben sich zahlreiche, durch statistisches Kontrollwissen fundierte Diagnose- und Prognoseverfahren etabliert, um (zukünftiges) Legalverhalten (potenzieller) jugendlicher Abweichler „professionell“ einschätzen zu können (zur Übersicht: Hußmann 2010). Die Merkmalslisten dieser Verfahren verweisen auf eben jene Risikofaktoren, sodass die sozioökonomische Situation von Jugendlichen sowohl im Praxisvollzug als auch im kriminologischen und sozialarbeiterischen Fachdiskurs unweigerlich in den Fokus rückt.

Was für die (fach-)öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Armut“ zutrifft (vgl. ausführlich: Hagen/Flatow 2007), ist auch im Diskurs um Jugendkriminalität zu erkennen. Dass es überhaupt soziale Benachteiligungen und Armut unter Jugendlichen gibt, wird als Faktum angesehen, aber kaum zum Gegenstand der Auseinandersetzung gemacht. Dass der Reichtum und die Vermehrung desselben regelmäßig auf einem Zuwachs von Armut beruhen, von der zunehmend Kinder und Jugendliche betroffen sind, wird zwar bedauert, „[k]aum jemand hält die sich beständig reproduzierende und verschärfende Armut jedoch für einen Skandal“ (ebd., S. 14). So wird vorrangig diskutiert, *wie* sich Jugendliche aus benachteiligten Milieus

verhalten, *ob* dieses Verhalten den dominanzkulturellen Normen und Anforderungen entspricht und wie erzieherisch und/oder strafend bei Abweichungen vorgegangen werden kann.

Bei der Untersuchung der Frage, *warum* wir es im Jugendstrafrecht weitgehend mit „Unterschichtsjugendlichen“ zu tun haben, stößt man in der Recherche auf die hier einleitend angedeuteten Zusammenhänge. Es sind dies:

- der Zusammenhang von Kriminalität und Kriminalisierung
- der Zusammenhang von Risikofaktoren, Merkmalsträgern und Merkmalstätern
- der Zusammenhang von Kriminalisierung, Deklassierung und Exklusion

Aus deren Analyse ergeben sich Anhaltspunkte über relevante ordnungspolitische Funktionen, die, wie die benannten Zusammenhänge, im Folgenden in den Blick genommen werden.

2. Jugendliche Kriminelle oder kriminalisierte Jugendliche?

Der Jugendarrest stellt faktisch eine kleine Freiheitsstrafe dar (vgl. Oberlies 2013, S. 39) und gehört nach den Erziehungsmaßregeln „zur ‚nächsten Interventionsstufe‘ des Jugendstrafrechts, den Zuchtmitteln. (...) Jugendarrest als Freiheitsentzug ist ... eine echte Steigerung. Er hat die Form von Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest (§ 16 Abs. 2 JGG)“ (ebd., S. 43), und der Dauerarrest kann bis zu vier Wochen andauern (vgl. ebd., S. 48f.). Er gilt als „Vorschaltaktion vor der Verhängung einer Jugendstrafe“ (Schmidt 2008, S. 125), insbesondere bei „erzieherisch kaum zu beeinflussenden Jugendlichen“, so Schmidt (ebd.). Dabei soll nach § 90 JGG „der Vollzug des Jugendarrestes (...) das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“ (Oberlies 2013, S. 49).

Diese Zwecksetzung kann in der Praxis jedoch bei Weitem nicht eingelöst werden, wenn man die Rückfallwahrscheinlichkeit zur Maßgabe nimmt. Verschiedene Statistiken und Legalbewährungsstudien weisen nach, dass die Rückfallquote ehemaliger Arrestanten zwischen 60 und 80 % liegt (zur Übersicht vgl. Höynck, 2012; Ostendorf, 2010; außerdem Ostendorf sowie Redmann in diesem Band) und – grundsätzlich – umso höher ist, je härter die Sanktion im Rahmen von Jugendstrafen war (vgl. Scheffler 2010, S. 11 und Goldberg/Trenczek 2014, S. 277). Der Jugendarrest kann daher, wie alle Haftstrafen an Jugendlichen, als Mitverursacher seiner mangelhaften Erfolgsergebnisse gelten. Die Forscher_innengruppe um Klaus Boers der

Längsschnittuntersuchung „Kriminalität in der modernen Stadt“ (vgl. Presseerklärung 2014) konstatieren, dass Haftstrafen – nach wie vor – den Kontakt zu gewaltbereiten Gruppen fördern und soziale Bindungen schwächen können und Strafen nicht abschrecken. An diesen altbekannten Befunden wird deutlich, dass die Strafverfolgungsbehörden selbst einen negativen Einfluss auf das (zukünftige) Legalverhalten Jugendlicher haben. Um die Frage zu klären, welche Bedeutung Jugendkriminalität im Zusammenhang von Kriminalisierung von Jugendlichen und Heranwachsenden zukommt, ist also nicht nur das Phänomen Jugendkriminalität, sondern auch die Praxis der Strafverfolgung in den Blick zu nehmen.

2.1 „Normal-abweichende“ und „persistent-abweichende“ Jugendliche

Allgemein werden mit dem Begriff Jugendkriminalität vollständig alle Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender gefasst (vgl. Goldberg/Trenczek 2014, S. 267). Alle aktuellen und einschlägigen Untersuchungen zeigen, dass die Begehung von Straftaten im Jugendalter ein lebensphasentypisches Phänomen darstellt (zur Übersicht u. a. Scherr 2010, S. 203; Hußmann 2010, S. 336 f.; aktuell: Presseerklärung zur Studie: Kriminalität in der modernen Stadt 2014):

- „Sie ist erstens (statistisch wie entwicklungspsychologisch) normal und ubiquitär, d. h. eine allgemein verbreitete Erscheinung, und zwar unabhängig von sozialer Herkunft und Bildungsniveau.
- Zweitens handelt es sich in aller Regel um eine episodenhafte (passagere) Auffälligkeit, sie erscheint und verschwindet wieder, wenn nicht ein gesellschaftlicher Prozess der Kriminalisierung stattfindet. Im Regelfall erfolgt eine Spontanremission, wonach das deliktische Verhalten von selbst wieder aufhört, auch (oder gerade) ohne formelle Sanktion.
- Drittens: Der Großteil der jugendtypischen Delinquenz bleibt den formellen Instanzen der Sozialkontrolle unbekannt (sog. Nichtregistrierung)“ (Goldberg/Trenczek 2014, S. 268; Herv. u. Aufz. i. O.).

Als problematisch gelten die sogenannten „Intensivtäter“, die zwar nur 6 bis 8 % ihrer Altersgruppe ausmachen, aber die Hälfte aller Straftaten begehen (vgl. Presseerklärung zur Studie: Kriminalität in der modernen Stadt 2014). Empirisch fundierte Klassifikationen, die zur Grundlage einer Diagnose früher Entwicklungskarrieren herangezogen werden können, unterscheiden jugendliche Tätergruppen je nach Dauer und Intensität der jugendtypischen Delinquenz. Eine der bemerkenswertesten Klassifikation ist die von Moffit

(1993 u. a.) beschriebene Unterscheidung, in der auf der Basis der Dunedin Multidisciplinary Health and Development Study primär zwei verschiedene Entwicklungsverläufe „antisozialen Verhaltens“ beschrieben werden, auf die sich Prognostiker unterschiedlicher Provenienz beziehen (exemplarisch: Winkler Metzke/Steinhausen 2008; hier auch eine umfassende deutsche Übersetzung wesentlicher Ergebnisse von Moffit). Moffit unterscheidet zwischen der relativ häufigen adolescence-limited Antisociality und der seltenen life-course-persistent Antisociality (Moffit 1993; Lösel 1995, S. 38). Um diese beiden Entwicklungsverläufe differenzieren zu können, erweitert er den Fokus auf die Kindheit, die Vorpubertät und die Zeit nach der Adoleszenz. Im ersten Pfad weisen die Jugendlichen eine unauffällige Kindheit und keine neurophysiologischen Defizite auf. „Als einziger Prädiktor für den AL-Pfad [adolescence-limited antisociality, M. H.] gilt der Umgang mit dissozialen bzw. delinquenten Gleichaltrigen“ (Winkler Metzke/Steinhausen 2008, S. 97). Im zweiten Pfad erkennt Moffit bei den betroffenen Jugendlichen seit der Kindheit ein Problemverhalten, das in wechselseitiger Beziehung zu genetischen und umweltbedingten Effekten steht. Neben neuropsychologischen Defiziten oder einem „schwierigen Temperament des Kindes“ (ebd., S. 96) kommen, wie einleitend erwähnt, „Risikofaktoren der näheren und weiteren Umgebung“ (ebd.) hinzu, wie Erziehungsdefizite der Eltern, sexueller Missbrauch, schlechte Bindungsqualität zu den Eltern oder ein niedriger sozioökonomischer Status. Winkler Metzke und Steinhausen (ebd., S. 96f.) schreiben: „Zusammenfassend kann ... festgehalten werden, dass schwieriges Verhalten von Hoch-Risikokindern, das auch noch durch eine Hoch-Risikoumgebung verstärkt wird, die Entwicklung von frühem antisozialen Verhalten begünstigt.“ Die Klassifizierung zwischen dem adolescence-limited Antisociality und dem life-course-persistent Antisociality Pfad wurde durch die Zürcher Adoleszenten-Psychologie- und Psychopathologie-Studie (ZAPPS) in wesentlichen Punkten repliziert (Steinhausen/Winkler Metzke 1997; Winkler Metzke/Steinhausen 2008). Die Ergebnisse der ZAPP-Studie reflektierend konstatieren die Autoren (2008, S. 110), dass standardisierte Fragebögen zur Identifizierung Jugendlicher mit „dissozialen Entwicklungskarrieren“ im Rahmen von Schulerhebungen eingesetzt werden können. Lösel (1995, S. 42) bemerkt hingegen, dass die Anwendung des Ansatzes von Moffit auf der individuellen Ebene nicht unproblematisch ist, da u. a. Mischformen und Fluktuationen vorkommen, sodass die Gruppe der „persistent Antisozialen“ prospektiv schwer abzugrenzen ist.

Was jedoch für normal-abweichende Jugendliche zutrifft, gilt auch, und dies ist international empirisch nachgewiesen und erneut bestätigt (z. B. die Studie „Kriminalität in der modernen Stadt“ 2014), für jugendliche Intensivtäter bzw. die sogenannten „persistent Abweichenden“: Sie beenden in der Regel spontan oder im späten Jugendalter strafbare Handlungen, und In-

stanzenkontakte der Strafverfolgung gelten als Wegbereiter ihrer kriminellen Karriere (zur Übersicht vgl. Hußmann 2010, S. 347), sodass vielmehr die Prozesse der Kriminalisierung Jugendlicher in den Fokus rücken.

2.2 Abweichendes Verhalten im Fokus

Die Bezeichnungen „abweichendes Verhalten“ oder „kriminelles Verhalten“ werden gemäß der Grundaussagen des Labeling Approachs vor allem durch die „Zuschreibungsprozesse der Instanzen sozialer Kontrolle (Justiz, Polizei) sowie der Wirkung der Reaktion auf abweichendes Verhalten für zukünftige Kriminalität“ (Mollik 2012, S. 242) konstituiert. Die Begriffsfassung „abweichendes Verhalten“, auf deren Grundlage ein Kriminalisierungsprozess in Gang gesetzt wird, kann mit Becker (1973) als eine hoch selektive gesellschaftliche Produktionsform verstanden werden. Danach schaffen „gesellschaftliche Gruppen abweichendes Verhalten dadurch..., dass sie Regeln aufstellen, deren Verletzung abweichendes Verhalten konstituiert“. Diese Regeln werden auf bestimmte Menschen angewendet, die somit zu Außenseiter_innen werden. „Von diesem Standpunkt aus ist abweichendes Verhalten keine Qualität der Handlung, die eine Person begeht, sondern vielmehr eine Konsequenz der Anwendung von Regeln durch andere und der Sanktion gegenüber einem ‚Missetäter‘“ (Becker 1973, S. 8, zitiert nach Cremer-Schäfer 2010, S. 187).

Diesen Vorgang bezeichnet Stehr als einen komplexen Prozess der Kriminalisierung, „mittels dessen die Kategorie Kriminalität als Deutungsschablone auf soziale Konflikte und problematische Situationen angelegt wird. Kriminalität wird so als ein Konzept verstanden, das von den Instanzen der Strafjustiz verwaltet und zur Verfügung gestellt wird, um soziale Ereignisse auf eine ganz bestimmte Art und Weise zu bearbeiten“ (Stehr 2008, S. 320). Nach Dollinger existiere Kriminalität sogar nur als Kriminalisierung, „...indem Ereignissen die Bedeutung der Kriminalität zugewiesen wird“ (Dollinger 2010a, S. 184).

Zu prüfen ist daher, welche Verhaltensweisen von welchen gesellschaftlichen Gruppen als „Abweichung“ bzw. „Devianz“ betrachtet werden und welche nicht. Laut Cremer-Schäfer verbiete das Strafgesetz vor allem die Bearbeitungsstrategien und Konfliktlösungen von jenen Gesellschaftsmitgliedern, die Existenzschwierigkeiten haben, fremd, jung, männlich und mittellos sind (Cremer-Schäfer 2002, S. 133 sowie 2010, S. 200). Die Strafverfolgungsbehörden erarbeiten, *wer*, *was* und *wie* beobachtet, registriert und kriminalisiert wird und *wie oft* dieses Vorgehen in der Praxis als Häufigkeit festgestellt wird. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst zwar auch alle Straftaten Jugendlicher, die in der Regel aus Bagatelldelikten bestehen. Die

Annahme, dass mit dieser Kriminalstatistik „Kriminalität“ bzw. „Jugendkriminalität“ gemessen werden könnte, gilt jedoch als irreführend. Die Statistik stellt vielmehr einen Tätigkeitsnachweis von Strafverfolgungsbehörden dar (vgl. Cremer-Schäfer 2010, S. 189, mit Bezug auf Heinz 2003) – und dies sind Tätigkeiten, die diese Organisationen per Gesetz erfüllen müssen und für die sie zuständig sind.

Die Ergebnisse der Kriminalitätsstatistiken zeigen zwar lediglich einen Ausschnitt ihrer Praxis auf, konstituieren jedoch eine – relationslose, stumme – Objektivität ihres Gegenstandes. Sie bringen dabei „ihre eigenen (gegenstandskonstituierenden) Tätigkeiten in ihren Zahlenwerken zum Verschwinden. (...) Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt nicht, welche Anzeigen sie entgegennimmt und was sie damit in welchen Fällen macht, die PKS quantifiziert nicht Ermittlungstätigkeiten und wen die Polizei weshalb verdächtigt und wen hingegen nicht. Gezählt werden nicht Prozesse und Interaktionen der (Nicht-)Übersetzung von Konflikten und Schadensereignissen in registrierte Verbrechen (Straftaten) und prozessierte Verbrecher (Straftäter), ausgewiesen wird nicht die soziale Selektion Berichtet wird mit der Benennung der Zahl der ‚Straftaten‘ und der ‚ermittelten Straftäter‘“ (ebd.).

Im Prozess der Kriminalisierung Jugendlicher erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, in den Verdacht einer Straftat zu geraten, je niedriger die soziale Position ist (Scherr 2010, S. 205 f., u. a. mit Bezug auf Christie 2005). Aus der sehr großen Bandbreite kriminalisierter Handlungen, die unbestreitbar ein ubiquitäres und schichtunabhängiges Phänomen darstellen, werden „einzelne Verhaltensweisen und damit Personen ausgewählt, die als ‚Täter‘ qualifiziert werden. Dies erfolgt in einem sozial selektiven Prozess, in dem überdurchschnittlich häufig Personen aus unteren Schichten kriminalisiert werden, während Angehörige mittlerer und oberer Schichten relativ gute Chancen besitzen, dem Filterungsprozess zu entgehen“ (Dollinger, 2010b, S. 130). Für den Filterungsprozess stehen empirisch fundierte Merkmalslisten, Diagnose- und Prognoseverfahren zur Verfügung, die ein Kernproblem des Umgangs mit Jugendkriminalität darstellen (Hußmann 2010).

3. Merkmalsträger und (Diagnostik der) Merkmalstäter

In den 1990er-Jahren konstatierte der Kriminologe Christian Pfeiffer, dass Armut die Motivation zur Begehung von Straftaten erhöhen könne: „Sozial randständige Jugendliche, die keine Perspektive dafür sehen, wie sie aus eigener Kraft aus ihrer Misere herauskommen können, sind in besonderer Gefahr, sich illegal das zu beschaffen, was sie auf legale Weise nicht erreichen können.“ Sie würden „Antworten in Straftaten suchen“ (vgl. Pfeiffer 1997, S. 742). Der Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein

stellt 2012 im Rückgriff aus den Studien der 1990er-Jahre zum Thema Kinderarmut und Kriminalität fest: „Gerade die Konsumorientierung der Gesellschaft führe dazu, dass sich Kindern aus finanziell schwachen Familien der Eindruck aufdränge, für sie und ihre (arbeitslosen) Eltern sei kein Platz im sozialen Netzwerk vorhanden, wodurch die Gefahr der Kriminalität steige“ (ebd., 2012). In einem Interview mit der Wochenzeitung „Die ZEIT“ äußert der Armutsforscher Christoph Butterwegge 2008, dass „Kriminalität sowie Gewalt ... mit wachsender Armut bei gleichzeitig zunehmenden Reichtum an[steigen]“ (www.zeit.de, 2008).

Um Ausprägungen von „Jugendkriminalität“ zu diagnostizieren und zu prognostizieren, stehen Polizist_innen, Richter_innen oder Sozialarbeiter_innen wissenschaftlich fundierte Fakten zur Verfügung, die u. a. aus der sogenannten Dunkelfeldforschung oder der Vergleichsgruppenforschung generiert wurden. Die kriminologische Forschung erschafft damit einen Brennpunkt, wenn sie versucht, bestimmte Kontexte anhand der Kategorie „Jugendkriminalität“ analytisch zu bündeln und sich gleichermaßen Kritik an ihren Ergebnissen entzündet. Kritiker konstatieren, dass Wissenschaft und Forschung dabei an einer Deklassierung und Exklusion von bereits Deklassierten beitragen.

3.1 Wissenschaft und Forschung im Brennpunkt von „Jugendkriminalität“

Die hier einleitend skizzierte, behauptete Kausalität von Armut und Jugenddelinquenz wird durch neuere Ergebnisse der sogenannten Dunkelfeldforschung bestätigt. Zu nennen ist hier vor allem die repräsentative Studie um die Forscher_innengruppe von Baier und Pfeiffer (Baier u. a. 2009) „Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt“. Darin wurden bundesweit 44 610 Jugendliche zu den Themen Gewalt, Schuleschwänzen, Drogen- und Medienkonsum sowie die „in der Fachliteratur als Ursachen von Gewalttätigkeit beschriebene Themenkomplexe“ (ebd., S. 29) via Fragebögen befragt. Die Forscher belegen u. a., dass „Gymnasiasten bei allen Delikten die niedrigsten Täterraten auf[weisen]“ (ebd., S. 65) und Schule schwänzen „als Ausdruck eines insgesamt devianten Lebensstils erachtet“ werde könne (ebd., S. 79). Zudem würden die Merkmale: Abhängigkeit von staatlichen Leistungen, Geschlecht männlich, Gewalt legitimierende Männlichkeitsnormen, Haupt-/Förderschule, Migrationshintergrund, erlebte Elterngewalt, Alkohol-/Drogenkonsum, delinquente Freunde, intensives Schuleschwänzen und gewalthaltige Medien (vgl. ebd., S. 85) „eine mittelbare oder unmittel-

bare Wirkung auf das Risiko, als Mehrfachgewalttäter in Erscheinung zu treten, ausüben“ (ebd., S. 84).¹

Solche Untersuchungsergebnisse, die bestimmte Merkmale von (potenziellen) Tätergruppen nachweisen, sind lange bekannt. Sie werden seit Jahrzehnten für kriminologische, empirisch fundierte Diagnose- und Prognoseverfahren erhoben und von der Praxis herangezogen (im Folgenden: Hußmann, 2010). Für die Erstellung von Individualprognosen etwa, die im Strafverfahren zu einer Einschätzung über das zukünftige (Legal-)Verhalten verhelfen sollen, sind Merkmale wie Schulbiografie, Berufsausbildung, familiäre Bindungen sowie die Häufigkeit, die Vielfalt und die Verschiedenartigkeit der Straftat und das Alter bei offizieller Straffälligkeit bedeutsam (vgl. Horstkotte 1999 und Lösel 1995; in: Hußmann 2010, S. 335).

Bereits ab den 1930er-Jahren entwickelte sich ein soziologisch geprägter, sogenannter multifaktorieller Ansatz, der auf der Grundlage von Fakten und Vergleichsstudien Punktwertprognosetafeln erstellte, um die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls prozentual zu errechnen (z.B. Glueck/Glueck 1950; zur Übersicht vgl. Hußmann 2010, S. 337f.). In dieser Tradition entwickelte die Forschergruppe um Göppinger mit der Göppingerschen Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (Göppinger 1983) in 400 Einzelfalluntersuchungen Charakteristika des Verhaltens, die für „verfestigte Straffälligkeit spezifisch sind“ (Bock 1998, S. 9). Sie wurden als „kriminovalente Konstellation“ (u.a. Vernachlässigung des Arbeitsbereichs und sozialer Pflichten, fehlendes Verhältnis zu Geld, fehlende Lebensplanung) und „kriminoresistente Konstellation“ (u.a. Erfüllung der sozialen Pflichten, Gebundenheit an geordnete Häuslichkeit, reales Verhältnis zu Eigentum) bezeichnet (vgl. Bock 1998; in Hußmann 2010, S. 339). Weiterentwickelt wurde die empirische Grundlage vom Göppinger Schüler Bock zur „Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse“, kurz MIVEA (vgl. ebd.), die in Strafverfahren Anwendung findet und von Expert_innen des Strafrechts vorgeschlagen wird (z.B. von Oberlies 2013, S. 187). Auch sie bietet eine Grundlage von Kriterien, denen psychosoziale Befunde eines Probanden zugeordnet werden können, z.B. Erzieherische Kontrolle: Vaterlosigkeit; Wohnungswechsel: Aufenthalt auf der Straße; Leistungsbereich: Scheitern im Probehalbjahr; Familie: Leben von Sozialleistungen (vgl. ebd., 187 ff.).

Dunkelfelduntersuchungen stehen, wie auch die Vergleichsgruppenforschung zur Ermittlung krimino-wertiger Kriterien in der Kritik, deren Hauptargumente nachfolgend skizziert werden.

1 Vgl. außerdem die anomietheoretisch begründeten Kausalzusammenhänge von Baier und Wetzels (2007).